

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1242001/090-2010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

16. März 2010

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976
(2. GVBG-Novelle 2010), Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.03.2010

Ltg.-512/G-4/2-2010

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der gegenständliche Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 basiert auf Verhandlungen der Sozialpartner und beinhaltet folgende Änderungen:

- Einführung einer verpflichtenden Dienstprüfung für Vertragsbedienstete bestimmter Dienstzweige, die mit Funktionsdienstposten betraut werden
- Unterbrechung der Verjährung durch schriftliche Geltendmachung
- Angleichung des Ausmaßes der Kinderzulage bei Teilbeschäftigung an Landesbedienstete
- Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung (Sabbatical)
- Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes
- Vollanrechnung des Sonderurlaubes zur Erziehung des Kindes für alle Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen
- Klarstellungen bei den Aufnahmeerfordernissen für Musikschullehrer
- Umsetzungsmaßnahmen betreffend die Diplomanerkennungsrichtlinie in Verbindung mit der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der

langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

- erforderliche Klarstellungen (zB Amtsverschwiegenheit, Verbot der Geschenkkannahme, Befangenheit) sowie Berücksichtigung von geänderten Bundes- und Landesgesetzen

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Soweit in diesem Gesetzesentwurf dienstrechtliche Bestimmungen der Vertragslehrer geregelt werden, dient als Grundlage Art. 14 Abs. 9 iVm. Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und das Land NÖ sind durch den Gesetzesentwurf keine Mehrkosten zu erwarten.

1. Die Einführung einer verpflichtenden Dienstprüfung für künftige Funktionsbetrauungen von Vertragsbediensteten bestimmter Dienstzweige ist für das **Land** als kostenneutral zu bewerten, da eine Prüfungstaxe und eine Verwaltungsabgabe bei Zulassung zur Dienstprüfung zu entrichten ist. Finanzielle Auswirkungen für den **Bund** ergeben sich insofern, als durch die Gebührenpflicht des Zulassungsansuchens samt Beilagen sowie des bei bestandener Dienstprüfung auszustellenden Zeugnisses geringfügige Mehreinnahmen zu erwarten sind. Für die **Gemeinden** und **Gemeindeverbände** entstehen durch die Entrichtung von Prüfungstaxen, Verwaltungsabgaben und Gebühren sowie allfälliger

Schulungskosten Mehrkosten, welche sich aber mangels Kenntnis der Anzahl der Funktionsbetrauungen sowie der zugeordneten Dienstzweige dieser Dienstnehmer nicht beziffern lassen. Insgesamt gesehen werden diese Kosten aber marginal sein.

2. In den Gemeinden werden an ca. 6.000 Bedienstete Kinderzulagen für insgesamt rund 10.000 Kinder ausbezahlt. Davon sind ca. 2.300 Bedienstete teilzeitbeschäftigt und erhalten für rund 3.700 Kinder eine Kinderzulage. Das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß beträgt rund 60 %. Durch die vorgesehene Angleichung der Kinderzulage an die für Landesbedienstete geltende Regelung, dass Teilzeitbeschäftigte die Kinderzulage im vollem Ausmaß erhalten, wenn ihr Beschäftigungsausmaß mindestens 50 % der Vollbeschäftigung beträgt, werden den Gemeinden Mehrkosten von rund € 200.000,- pro Jahr entstehen.
3. Die Berücksichtigung des Sonderurlaubes zur Erziehung des Kindes für alle Rechte die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder einer bestimmten Dienstzeit abhängen, lässt jährliche Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände von etwa € 45.000,- erwarten.
4. Durch die sonstigen Änderungen sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I. Z. 1 (§ 2 Abs. 5):

Für Kassenverwalter und Stellvertreter von Kassenverwaltern besteht die Verpflichtung zur Ablegung der Dienstprüfung für ihren jeweiligen Dienstzweig. Eine Befreiungsmöglichkeit von dieser Verpflichtung besteht nur aus gesundheitlichen Gründen oder im Falle des Vorliegens einer gleichwertigen Dienstprüfung. Mit § 11 Abs. 3 dieser Novelle soll nun auch eine verpflichtende Dienstprüfung für Personen, die mit einem Funktionsdienstposten betraut wurden, eingeführt werden. In diesem Zusammenhang normiert § 11 Abs. 4 die Möglichkeit der Befreiung von dieser Verpflichtung, wenn aufgrund der Ausbildung und der bisherigen beruflichen Laufbahn Kenntnisse des Gemeindeorganisationsrechtes und der

für die konkrete Verwendung maßgeblichen Rechtsgebiete im überdurchschnittlichen Ausmaß vorhanden sind. Für Kassenverwalter und Stellvertreter von Kassenverwaltern muss aus sachlichen Gesichtspunkten ebenfalls diese Befreiungsmöglichkeit bestehen, weshalb auf § 11 Abs. 4 verwiesen werden soll.

Zu Art. I Z. 2, 3 und 5 (§ 4 Abs. 1 und 4, §§ 6a und 6b):

Im GVBG sind weder erschöpfende Regelungen noch Verweise über Amtsverschwiegenheit, Befangenheit und Geschenkannahme enthalten. Mit der vorgesehenen Änderung soll dieses Manko beseitigt werden.

Zu Art. I Z. 4 (§ 4b Abs. 6):

Die vorgesehene Änderung ist eine Angleichung an die verwendeten Begriffe im NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060.

Zu Art I. Z. 6 und 23 (§ 8 Abs. 2, § 53 Z. 7 bis 9):

Die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die in der GBDO enthaltenen Vorschriften über die Diplomanerkennung soll durch die vorgesehene Änderung verdeutlicht werden.

In Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG bzw. der Richtlinie 2004/38/EG sollen einerseits auch langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und andererseits auch Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG die Ausübung eines Berufes im öffentlichen Dienst im Falle entsprechender Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise gestattet werden.

Zu Art. I Z. 7, 8 und 25 (§ 11 Abs. 3 und 4, Abs. 1 der 24. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Bisher war bei Vertragsbediensteten eine Verpflichtung zur Ablegung der Dienstprüfung nur für bestimmte Verwendungen normiert. So ordnet § 2 Abs. 5 an, dass der oder die vom Gemeinderat zum Kassenverwalter und zum Kassenverwalter-Stellvertreter bestellte Bedienstete die Dienstprüfung binnen 3 Jahren nach der Bestellung erfolgreich abzulegen

haben. Eine ebensolche Verpflichtung enthält der bisherige § 11 Abs. 3 für die Person, welche mit der Leitung des Gemeindeamtes betraut ist.

Um den heutigen Anforderungen an die Verwaltung gerecht zu werden und gleichzeitig den erforderlichen Qualitätsstandard zu gewährleisten, soll für Bedienstete bestimmter Dienstzweige, die mit einem Funktionsdienstposten (ausgenommen Funktionsdienstposten mit hervorgehobener Verwendung, nicht aber der Dienstposten der Amtsleitung einer Gemeinde mit weniger als 1000 Einwohner (§ 2 Abs. 3 letzter Satz GBDO)) betraut werden eine verpflichtende Grundausbildung in Form der Ablegung der Dienstprüfung vorgesehen werden. Begleitend dazu ist es aber erforderlich in begründeten Ausnahmefällen auch Befreiungen von dieser Verpflichtung für Personen zuzulassen, welche auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn Kenntnisse des Gemeindeorganisationsrechts und der für die konkrete Verwendung maßgeblichen Rechtsgebiete im überdurchschnittlichen Ausmaß vorhanden sind. Das geforderte „überdurchschnittliche Ausmaß“ ist erreicht, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Prüfungswerbers in diesen Rechtsgebieten zum Zeitpunkt der Prüfung (§ 104 Abs. 2 GBDO, LGBl. 2400) erheblich überschritten werden. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers ergeben sich aus der jeweiligen Prüfungsverordnung. Auf die Befreiung von der Verpflichtung zur Ablegung der Dienstprüfung besteht kein Rechtsanspruch.

Unbeschadet einer bisher bestehenden Verpflichtung zur Ablegung der Dienstprüfung nach § 11 Abs. 3 vor Inkrafttreten dieser Neuregelung (Funktionsdienstposten der Amtsleitung) sollen nur jene Vertragsbediensteten der im § 11 Abs. 3 genannten Dienstzweige erfasst werden, die nach Inkrafttreten dieser Neuregelung mit einem Funktionsdienstposten betraut werden.

Der Gemeinderat kann aber auch jenen Vertragsbediensteten der im § 11 Abs. 3 genannten Dienstzweige, die Verpflichtung zur Ablegung der Dienstprüfung schriftlich auferlegen, wenn deren Betrauung mit einem Funktionsdienstposten § 2 Abs. 3 lit. a bis c oder Abs. 3 letzter Satz GBDO) nach dem 30. Juni 2007 erfolgt ist (Abs. 1 der 24. Übergangsbestimmungen). Die Auflage erfolgt mit Dienstauftrag. In diesem Dienstauftrag ist auch auf die Rechtsfolgen (Abberufung vom Funktionsdienstposten) hinzuweisen, welche bei Nichterfüllung eintreten.

Zu Art. I Z. 9 (§ 17a):

§ 17a soll für die Vertragsbediensteten analog der für Beamte geltenden Regelung des § 11 GBGO, LGBl. 2440, ausdrücklich eine dreijährige Verjährungsfrist vorsehen. An die Stelle des Unterbrechungsgrundes der Geltendmachung im Verwaltungsverfahren tritt die schriftliche Geltendmachung des noch nicht verjährten Anspruches. Gleichartige Regelungen enthalten das VBG 1948 sowie verschiedene Dienstrechtsgesetze der Länder (z.B. Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002).

Die Zuständigkeit zur Entscheidung nach Abs. 5 richtet sich nach den organisationsrechtlichen Vorschriften.

Zu Art. I. Z. 10 (§ 19):

In Angleichung der Regelungen über die Kinderzulage an die für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen soll die Kinderzulage den teilzeitbeschäftigten Bediensteten dann im vollem Ausmaß gebühren, wenn das Beschäftigungsausmaß zumindest 50 % der Normalleistung eines Vollbeschäftigten beträgt.

Für Musikschullehrer gelten hinsichtlich der Kinderzulage aber die Bestimmungen des III. Abschnittes des GVBG sowie sinngemäß die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Zu Art. I Z. 11 und 19 (§ 26 Abs. 10 und 11, § 38 Abs. 1 letzter Satz):

Wie bei Vertragsbediensteten des Bundes soll auch für Gemeindevertragsbedienstete eine Informationsverpflichtung über das bevorstehende Ende des Dienstverhältnisses in Folge einer einjährigen Dienstverhinderung gesetzlich verankert werden. Eine verspätete Verständigung soll bewirken, dass bei fortlaufender Dienstverhinderung das Dienstverhältnis erst drei Monate nach der erfolgten Verständigung endet.

Die Änderung im § 38 ist lediglich eine Anpassung an die Umbenennung des bisherigen § 26 Abs. 10.

Zu Art. I Z. 12 (§ 31a Abs. 7):

Die Zeit in der eine Freistellung zur Pflege von behinderten Kindern in Anspruch genommen wird, soll ebenso wie andere Freistellungen (Familienhospizkarenz, Bildungsfreistellung) zur Ermittlung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes im Kalenderjahr nicht einbezogen werden.

Vgl. auch Erl. zu § 32e.

Zu Art. I Z. 13 (§ 31a Abs. 8):

Die vorgesehene Änderung ist die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z. 14 bis 16 und 25 (§ 32 Abs. 1 bis 3 (neu) und Abs. 2 der 24. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Durch vorgesehene Änderung soll – v.a. wegen der teils unterschiedlichen Rechtsfolgen - eine klare Trennung zwischen Sonderurlaub, Karenzurlaub nach den Mutterschutzgesetzen oder dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 und Sonderurlaub im Anschluss an den Karenzurlaub geschaffen werden.

Wie für Landesbedienstete soll auch im Gemeindedienstrecht vorgesehen werden, dass die bisherige Anrechnung des Sonderurlaubes zur Erziehung des Kindes im Anschluss an einen Karenzurlaub insofern erweitert wird, dass dieser Sonderurlaub nicht nur auf die Vorrückung zur Hälfte angerechnet werden, sondern für Rechte, die von der Dauer der Dienstverhältnisse abhängen, zur Gänze anzurechnen ist. Auch eine volle Anrechnung auf die Abfertigung (alt) ist damit zukünftig vorgesehen. Dieser Sonderurlaub wird damit wirtschaftlich dem Karenzurlaub im Sinne des Abs. 2 gleichgestellt.

Die neue Rechtslage soll nicht nur für neu anzutretende Sonderurlaube zur Erziehung des Kindes gelten, sondern auch auf Sonderurlaube für alle Kinder ausgedehnt werden, die im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollenden.

Zu Art. I Z. 17 (§ 32c Abs. 1 Z. 1):

Im Einklang mit dem Bundesrecht und den Regelungen für Landesvertragsbedienstete soll ein früherer Zugang zur Bildungskarenz und damit zu Weiterbildungsgeld ermöglicht werden.

Zu Art. I Z. 18 (§ 32d und 32e):

§ 32d:

Wie bereits für Vertragsbedienstete im Landesdienst vorgesehen soll auch für Gemeindebedienstete die Möglichkeit einer Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung (Sabbatical) geschaffen werden, wobei Voraussetzung ein ununterbrochenes Dienstverhältnis von fünf Jahren ist. Während der gesamten Rahmenzeit gebührt ein aliquoter Monatsbezug, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß entspricht.

Innerhalb der Rahmenzeit von zwei, drei, vier oder fünf Jahren ist eine Dienstleistung von einem, zwei, drei oder vier Jahren zu erbringen und erfolgt eine Freistellung in der Dauer eines Jahres (kürzere Freistellungen sind nach der vorgesehenen Regelung nicht zulässig). Dabei ist insofern eine Vorleistung zu erbringen, als die Freistellung bei einer zwei-, drei- oder vierjährigen Rahmenzeit frühestens nach Zurücklegung von einem Dienstleistungsjahr bzw. bei einer fünfjährigen Rahmenzeit frühestens nach Zurücklegung von zwei Dienstleistungsjahren angetreten werden darf. Das Beschäftigungsausmaß während der Dienstleistungszeit ist dabei jenes, welches ohne der Gewährung der Freistellung zu erbringen wäre. Entsprechend der Verringerung der Arbeitsleistung in der Rahmenzeit gebühren während der gesamten Rahmenzeit – auch während der Freistellung – die Monatsbezüge nur im entsprechend gekürzten Ausmaß.

Beispiel:

Fünfjährige Rahmenzeit,	davon Beschäftigungsausmaß
im ersten Jahr	100% (Vollbeschäftigung)
im zweiten Jahr	100% (Vollbeschäftigung)
im dritten Jahr	0% (Freistellung)
im vierten Jahr	100% (Vollbeschäftigung)
im fünften Jahr	100% (Vollbeschäftigung)
Summe:	400% (Gesamtbeschäftigungsausmaß in der Rahmenzeit)

Das Ausmaß der Bezüge gebührt in der Rahmenzeit im Ausmaß von 400%. Die Bezüge gebühren daher in jedem Jahr der Rahmenzeit im Ausmaß von 80 % ($80 \times 5 = 400$).

Von der Berechnung über die Rahmenzeit und damit von der Bezugskürzung ausgenommen sind Nebengebühren, da während der Freistellung, während der keine Leistungen erbracht werden können, die den Anspruch auf Nebengebühren begründen, keine Nebengebühren anfallen können. Auch der Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren entfällt ex lege während der Freistellung.

Das Ausmaß des Erholungsurlaubes wird für das Kalenderjahr, in welches Zeiten einer Freistellung fallen, entsprechend gekürzt.

Der Ablauf der Rahmenzeit wird durch den Antritt eines Karenzurlaubes oder eines Sonderurlaubes unter Entfall der Bezüge, die Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, eine gänzliche Dienstfreistellung, eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst oder durch ein Beschäftigungsverbot nach den Mutterschutzgesetzen, wenn die damit verbundene Abwesenheit vom Dienst die Dauer eines Monats überschreitet, gehemmt. Nach Eintritt einer solchen Hemmung darf das Freijahr nicht angetreten werden. Nach Ablauf des Hemmungsgrundes läuft die Rahmenzeit verlängert um diese Zeiten weiter. Wenn es erforderlich ist, ist die kalendermäßige Lagerung der Freistellung neu festzusetzen.

Ein wichtiger dienstlicher Grund welcher einem Widerruf oder einer vorzeitigen Beendigung der Herabsetzung des Beschäftigungsmaßes mit Freistellung auf Antrag der Vertragsbediensteten oder des Vertragsbediensteten entgegensteht, wird insbesondere

dann vorliegen, wenn der vor der Freistellung innegehabte Arbeitsplatz bereits durch eine Ersatzkraft besetzt ist und kein anderer freier Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Das Beschäftigungsausmaß kann sich während der Dienstleistungszeit ändern; während der Freistellung beträgt es immer null Prozent. Die Abs. 9 und 10 sehen für die Fälle der Änderung des Beschäftigungsausmaßes während der Dienstleistungszeit, der vorzeitigen Beendigung der Freistellung oder des Ausscheidens aus dem Dienst oder aus dem Dienststand während der Rahmenzeit eine Gehaltsabrechnung entsprechend der während des abgelaufenen Teils der Rahmenzeit tatsächlich erbrachten Dienstleistung vor. Ein allfälliges Guthaben ist an die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten auszuführen; gegen eine sich aus der Abrechnung allenfalls ergebende Forderung der Gemeinde kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

Die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung während der Freistellung richtet sich nach § 6.

§ 32e:

Wie im Dienstrecht für Landesbediensteten vorgesehen soll eine Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bediensteten zur Pflege von behinderten Kindern geschaffen werden. Die Regelung soll einen Anspruch auf Freistellung begründen, sofern sich die Bediensteten der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen, für das erhöhte Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, und ihre Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird. Der Freistellungsanspruch soll mit der Vollendung des 45. Lebensjahres des behinderten Kindes limitiert sein. Der Anspruch auf Freistellung besteht ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht nur für neugeborene behinderte Kinder, sondern für alle behinderten Kinder, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Art. I Z. 20 (§ 40):

Die vorgesehene Änderung ist eine Anpassung an die geänderte Bundesrechtslage. Der Verweis auf das BMSVG beinhaltet aber nicht auch das Einbeziehen von Personen in freien Dienstverhältnissen zu Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

Zu Art. I Z. 21 (§ 46 Abs. 2):

Mit der vorgesehenen Änderung soll klargestellt werden, dass für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer die Bestimmungen über die Hemmung der Verjährung, über die Bildungsfreistellung und über die Mitarbeitervorsorge im Abschnitt I des GVBG Geltung haben. Hinsichtlich der Familienhospizfreistellung und der Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes sind aufgrund des im Abs. 1 enthaltenen Verweises (weiterhin) die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß anzuwenden.

Zu Art. I Z. 22 (§ 46d Abs. 3 Z. 6):

Der Abschluss der Bundestheaterballettschule erfolgt durch Ablegung der Bühnenreifeprüfung vor der paritätischen Bühnenprüfungskommission. Es soll daher als Aufnahmeerfordernis nicht die Absolvierung der Bundestheaterballettschule, sondern die Ablegung der Bühnenreifeprüfung genannt werden.

Zu Art. I Z. 24 und 25 (§ 54 und Abs. 3 der 24. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Die vorgesehene Änderung berücksichtigt zwischenzeitlich geänderte Bundesgesetze. Hervorzuheben ist dabei, dass sich dadurch Auswirkungen bei der Ermittlung des Fahrtkostenzuschusses der Musikschullehrer durch die umfassende Novellierung des § 20b Gehaltsgesetz 1956 durch die Novelle BGBl. I Nr. 96/2007 ergeben. Demnach sind nicht mehr die Kosten für das billigste öffentliche Beförderungsmittel abzüglich eines Eigenanteils für die Ermittlung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses maßgebend, sondern wird dieser in Anlehnung an den Pauschalbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 lit. b oder c EStG 1988 (=Pendlerpauschale) ermittelt. Diese Übernahme der Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses bringt eine erhebliche Reduktion des Verwaltungsaufwandes, weil amtswegige Ermittlungen gänzlich entfallen.

Art. I Z. 25 enthält eine Übergangsbestimmung. Demnach soll jenen Musikschullehrern, die im August 2010 Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b Gehaltsgesetz 1956 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung gehabt haben und die Voraussetzungen hierfür auch am 1. September 2010 unverändert erfüllt hätten, anstelle des neu geregelten Fahrtkostenzuschusses ein Fahrtkostenzuschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des § 113i Abs. 2 bis 4 Gehaltsgesetz 1956 gebühren.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. S o b o t k a

Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung

Dr. Leitner

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung